



Die Merkmale des Verwaltungsakts (Übersicht 13 – Rn. 329)

Übungsfall 5: Sachverhalt

Schülerin S besucht die 9. Klasse des Gymnasiums G der nordrhein-westfälischen kreisfreien Stadt M. Aufgrund einer handgreiflichen Streitigkeit der S mit ihren Mitschülern erteilt die Klassenlehrerin der S im Sportunterricht für die letzte Stunde vor den Zeugnissen ein „mangelhaft“. Die S wird anschließend in die 10. Klasse versetzt. Die Schulleiterin ist der Ansicht, dass die Erteilung des „mangelhaft“ im Sozialverhalten zur Erziehung der S nicht ausreicht und schließt die S per Bescheid an die Eltern für die erste Woche nach den Sommerferien vom Schulunterricht aus. Stellen die beiden Maßnahmen jeweils einen Verwaltungsakt dar?

Zur Vor- und Nachbereitung der Falllösung:

- zum Begriff des Verwaltungsakts, Rn. 313-328
- weitere Hinweise in Übersicht 13, Rn. 329

Bevor Sie sich die Lösung anschauen: Versuchen Sie es selbst! – „Hätte ich auch so gemacht“ zählt nicht!